

## **Billig – billiger – „2te-zahnarztmeinung.de“ – Was ist mit dem Urheberrecht am Heil- und Kostenplan?**

*Da waren alle überrascht. Preisvergleiche von Zahnärzten auf einer Internetplattform für zahnärztliche Leistungen verstoßen nicht gegen das Berufsrecht der Zahnärzte und sind nicht wettbewerbswidrig. So entschied der Bundesgerichtshof (BGH) mit Urteil vom 01.12.2010 – Az.: I ZR 55/08.*

### **Der Fall**

Die Beklagte, ein findiges Unternehmen, betreibt unter „www.2te-zahnarztmeinung.de“ seit sechs Jahren eine Internetplattform. Dort können Patienten den von ihrem Zahnarzt erstellten Heil- und Kostenplan ins Netz stellen. Alle teilnehmenden Zahnärzte dürfen innerhalb einer bestimmten Zeit eine eigene Kostenaufstellung abgeben. Dem Patienten werden dann die fünf günstigsten Angebote übermittelt. Wird der Patient fündig und entscheidet sich für einen Zahnarzt, tauscht die Beklagte die Kontaktdaten von beiden Parteien aus. Während der Patient diesen Service mit 2,50 bis 7,50 Euro vergütet, muss der Zahnarzt tiefer in die Tasche greifen und ein Entgelt in Höhe von 20 % des vereinbarten Honorars zahlen.

Geklagt hatten zwei in Bayern tätige Zahnärzte. Mit ihrer Unterlassungsklage wollten sie den Betrieb der Internetplattform einstellen. Denn sie sehen in dem Preisvergleich via Internet einen Verstoß gegen sowohl die Berufsordnung als auch das Wettbewerbsrecht. Recht bekamen sie zunächst vor dem Landgericht München I (Urt. v. 15.11.2006, Az.: 1 HKO 7890/06) und dem Oberlandesgericht München (Urt. v. 13.03.2008, Az.: 6 U 1623/07).

### **Die Entscheidung des BGH**

Erst der BGH kassierte die beiden Urteile und wies die Klage ab. Laut Pressemitteilung des BGH – die Urteilsgründe liegen noch nicht vor – sei es „nicht zu beanstanden, wenn ein Zahnarzt, auf den ein Patient mit einem von einem anderen Zahnarzt

erstellten Heil- und Kostenplan und der Bitte um Prüfung zukommt, ob er die Behandlung kostengünstiger durchführen kann, eine alternative Kostenberechnung vornimmt und auch dessen Behandlung übernimmt.“ Das Geschäftsmodell der Beklagten unterstütze nach Ansicht der Richter lediglich die Patienten, die sich weitergehende Informationen zu den Behandlungskosten wünschen. Die Zweitbegutachtung durch die Zahnärzte diene dabei besonders den Interessen der Patienten.

### **Keine berufswidrige Verdrängung des anderen Zahnarztes**

Ein unkollegiales und damit berufsunwürdiges Verhalten sehen die Richter in der Abgabe von Kostenschätzungen nicht. Insbesondere sehen sie keinen Verstoß gegen § 8 der Berufsordnung für die Bayrischen Zahnärzte, wonach es berufsunwürdig ist, einen Kollegen durch unlautere Handlungen aus seiner Behandlungstätigkeit zu verdrängen.

### **Keine unerlaubte Zuweisung gegen Entgelt**

Auch der Umstand, dass die Zahnärzte einen prozentualen Abschlag ihres Honorars für jeden Patienten zahlen müssen, den sie über die Plattform gewonnen haben, sei nach Auffassung des Bundesgerichtshofs unproblematisch. Denn die verbotene Zuweisung gegen Entgelt liege hier gar nicht vor, da die Leistung der Beklagten nicht darin bestehe, Patienten zuzuweisen, sondern den Betrieb eines Internetportals aufrecht zu erhalten.

### **Die Folgen -Was ist zu erwarten?**

Die Entscheidung liegt auf der Linie der zunehmenden Liberalisierungstendenzen im Gesundheitsmarkt. Mehr Kostentransparenz ist auch für viele Patienten durchaus zu begrüßen. Nur so können sie alle Informationen vergleichen und den Arzt wirklich frei wählen. Dies gilt aber nur dann, wenn ein Vergleich tatsächlich möglich ist. Die

Betrachtung eines Heil- und Kostenplanes durch einen anderen Zahnarzt kann die individuelle Untersuchung und Beratung des Patienten nicht ersetzen. Es stellt sich somit die Frage, wie derartige Vergleiche in der Praxis überhaupt durchgeführt werden können. Denn der Preis alleine ist wenig aussagekräftig. Patienten wissen, dass der Heil- und Kostenplan stets individuell angefertigt wird. Der zweite Zahnarzt dürfte zwar eine Vorstellung davon haben, welche Ausgangslage beim Patienten vorgelegen haben mag, letztendlich darf er aber später bei genauer Untersuchung und entsprechendem Hinweis den Heil- und Kostenplan überschreiten. Ob sich das für den Patienten wirklich rentiert, ist äußerst fraglich. Denn ein geringes Honorar bürgt nicht für eine hohe Qualität. Diese hat ihren Preis. Für den, der dies nicht berücksichtigt, kann ein vermeintliches Schnäppchen später teuer zu stehen kommen.

### **Und wo bleibt das Urheberrecht am Heil- und Kostenplan?**

Einen Gesichtspunkt, den die Entscheidung des BGH – soweit dies nach der bisher vorliegenden Pressemitteilung ersichtlich ist – außer Acht gelassen hat, ist die Frage, ob ein solches Vorgehen aus urheberrechtlicher Sicht zulässig ist. Denn der Patient stellt den Heil- und Kostenplan als Diskussionsgrundlage in das Forum ein. Erfolgt dieses durch Einscannen des Originals, handelt es sich um eine Veröffentlichung und Vervielfältigung im urheberrechtlichen Sinne. Nach den Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) können auch reine Gebrauchstexte, Auflistungen oder andere technische Texte als sog. Sprachwerk Schutz entfalten. Voraussetzung hierfür ist, dass eine gewisse schöpferische Eigenleistung erkennbar ist. Es gilt hier der Grundsatz der sog. „kleinen Münze“, dass bereits eine geringe schöpferische Höhe genügt. Dies ist immer dann der Fall, wenn es mehrere Gestaltungsmöglichkeiten gibt und die konkret gewählte Ausdruck einer Individualität ist. Liegen diese Voraussetzungen vor, genießt auch der Heil- und Kostenplan eines Zahnarztes Urheberrechts-

schutz, so dass eine ungenehmigte Veröffentlichung und Vervielfältigung unzulässig und unter Umständen sogar strafbar ist. Der Patient erhält dann aufgrund der sog. „Zweckübertragungstheorie“ nur ein einfaches Nutzungsrecht, soweit dies zur Zweckerreichung – d.h. der zahnärztlichen Behandlung – notwendig ist. Die Weitergabe des Heil- und Kostenplanes zum Zwecke der Preisunterbietung dürfte hierzu nicht mehr gehören.

In dem vom BGH entschiedenen Fall brauchte diese Frage nicht beantwortet werden, weil dort Mitbewerber, nicht aber konkret betroffene Zahnärzte, die zuvor einen Heil- und Kostenplan erstellt hatten, geklagt hatten. Wie der BGH den Fall sehen würde, wenn auch die Frage des Urheberrechts thematisiert würde, bleibt abzuwarten. Die Frage, ob ein zahnärztlicher Heil- und Kostenplan urheberrechtlichen Schutz beanspruchen kann, ist – soweit ersichtlich – noch nicht geklärt. Es kann jedem Zahnarzt empfohlen werden, seine Heil- und Kostenpläne so individuell wie möglich vorzunehmen, da der Urheberrechtsschutz nicht am Inhalt, sondern an der Gestaltung anknüpft. Sinnvoll ist auch ein Hinweis, dass der Heil- und Kostenplan nur für die eigenen Unterlagen und zur Vorlage beim Kostenträger bestimmt ist. Das gleiche gilt für einen ausdrücklichen Urheberrechtsvermerk, wie dies für gutachterliche Stellungnahmen bereits üblich ist. Unter Hinweis hierauf sollte dann der ungenehmigten Vervielfältigung und Veröffentlichung auf einer solchen Internetplattform entgegengetreten werden.

*Michaela Hermes, LL.M., Sindelfingen  
Rechtsanwältin  
hermes@rpmed.de*

*Dr. Marc Sieper, Sindelfingen  
Fachanwalt für Medizinrecht  
sieper@rpmed.de*

[www.rpmed.de](http://www.rpmed.de)

#### Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte  
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen  
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen  
USt-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:  
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: [redaktion@rpmed.de](mailto:redaktion@rpmed.de)

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.